$|\mathbf{z}|$

Für Ihr Raabe-Sonderfenster am 8. September:

Dieses Werk bedeutet nicht weniger als die Neuentdeckung Raabes für unsere Zeit. Die geistesgeschichtliche Betrachtungsweise Fehses, der als erster Raabes literarische Symbole zu deuten wußte, gibt den Schlüssel, der Raabes Werk dem heutigen Empfinden öffnet. Dieses Werk verdient es, zum Volksbuch über Wilhelm Raabe zu werden. Bitte helfen Sie mit zu diesem Ziele!

Aus den ersten Urteilen:

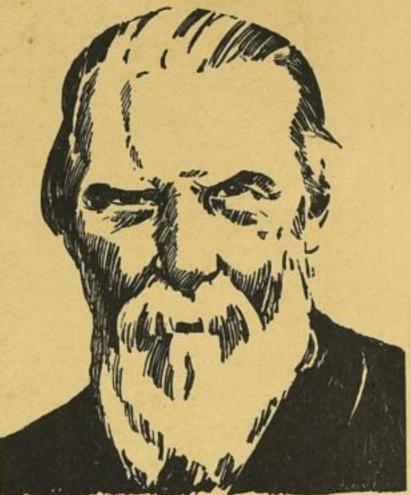
Börries, Freiherr von Münchhausen: Fehses Werk stellt Raabe in das Kraftfeld unserer Zeit mitten hinein, und es zeigt sich, daß von dem wundertätigen Greise Gewalten ausstrahlen, die uns Heutige erschüttern, erheben, beglücken!

Braunschweigische Landeszeitung: Unter den Raabebüchern dieses Jahres verdient das von Wilhelm Fehse in aller Hand zu sein, denn ihm eignet Volkstümlichkeit im besten Sinne . . . Beim Lesen des Fehseschem Buches drängt sich der Gedanke an Langbehns »Rembrandt als Erzieher« geradezu auf.

Herbert Eulenberg: Der alte vielgestaltige tiefgewaltige Zaubermeister Wilhelm Raabe, wie Merlin aus den Wäldern an der Weser zu uns gekommen, hier enthüllt er sich und sein wunderbares Wesen.

Preis Halbln. M. 4.60, brosch. u. beschn. M. 3.80

Jm Spiegel des alten Proteus



Wilhelm Raabe als Seher unserer Zeit DEUTSCHE RUNDSCHAU am BERLIN

Anfang Oktober erscheint:

Lexikon für schweizerisches Steuerrecht

ch W Dohart

Lizentiat der juristischen Fakultät Paris, Sekretär der Steuerrekurskommission des Kantons Bern

und

P. M. Ehrensberger

Handelslehrer, Lizentiat der Staatswissenschaften der Universität Bern, Sekretär der Steuerrekurskommission des Kantons Bern

nach Massgabe der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassungen

der Bundesgesetze und der kantonalen Gesetze in Steuersachen

der Doktrin

der Rechtssprechung des schweizerischen Bundesgerichtes (Doppelbesteuerung, Willkür und andere Konflikte)

der Rechtssprechung der kantonalen Gerichte, Rekurs- und Beschwerdeinstanzen.

Die schweizerische Finanzdirektorenkonferenz hat das Werk im Manuskript eingehend geprüft und gutgeheissen.

Finanzdirektion des Kantons Zürich

Zürich, den 17. November 1928. (Rathaus)

Herren Ch. W. Robert und P. M. Ehrensberger, Sekretäre der Rekurskommission des Kantons Bern.

Nachdem Sie mir unlängst Ihr Vorhaben mitteilten, ein Lexikon des schweiz. Steuerrechtes herauszugeben, erkläre ich Ihnen gerne, dass meines Erachtens ein derartiges Werk von grossem Nutzen sein wird und ich wünsche Ihnen gutes Gelingen zu Ihrem grossen Unternehmen.

Mit Hochachtung

sig. Dr. A. Streuli, Finanzdirektor. Finanzdirektion des Kantons Bern

Bern, den 16. Juni 1928.

An die Herren Robert u. Ehrensberger, Bern.

Sie haben mir letzthin davon Kenntnis gegeben, dass Sie beabsichtigen, ein Lexikon des schweiz. Steuerrechtes herauszugeben. Ich begrüsse Ihr Vorgehen ausserordentlich, weil ich weiss, dass ein derartiges erschöpfendes Lexikon sowohl für Verwaltungen, wie auch für die Steuerpflichtigen, von sehr grossem Wert sein wird. Ihre Tätigkeit als Sekretäre der kant.-bern. Rekurskommission bietet mir auch die Gewähr dafür, dass das Lexikon mit grösster Sachlichkeit und Pünktlichkeit bearbeitet sein wird.

Hochachtend

Der Finanzdirektor: sig. Guggisberg.

Wir glauben, der Industrie- und Handelswelt ein Nachschlagewerk zu bieten, das eine langempfundene Lücke füllt.

Subskriptionspreis bis Erscheinen RM 40.— in Leinen / Ladenpreis nach Erscheinen RM 48.— in Leinen

Verlag PAUL HAUPT, Bern-Leipzig ② (K. F. Koehler)